

Konsequent gegen digitale Gewalt – Für ein sicheres Internet

Hass im Netz: Fünf konkrete Schritte, wie die Bundespolitik mehr Sicherheit für alle Bürger und Bürgerinnen schaffen kann

1. Reform der absoluten Antragsdelikte (§§185 ff. StGB, §33 KunstUrhG)
2. Reform des Katalogs der Privatklagedelikte (§374 StPO)
3. Schaffung eines eigenständigen Straftatbestandes, der die Herstellung von nicht-einvernehmlicher Deepfake Pornografie erfasst
4. Plattformhaftung und Zugang zum Recht: Einsetzen auf europäischer Ebene für eine Reform der europäischen gerichtlichen Zuständigkeitsregelung
5. Absicherung der Finanzierung von Anlaufstellen für Betroffene von digitaler Gewalt

1. Reform der absoluten Antragsdelikte (§§185 ff. StGB, §33 KunstUrhG)

Ehrenamtliche schützen - absolute Antragsdelikte reformieren.

Das Problem: Ermittlungsverfahren wegen Beleidigungsdelikten im Internet werden nach der Erfahrung der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität Hessen und der Erfahrung unserer Organisation überwiegend eingestellt. Dabei wird von den Strafverfolgungsbehörden regelmäßig verkannt, dass die Wirkung von Beleidigungen und übler Nachrede im Internet weit über den einzelnen Betroffenen hinausgeht. Es kann jedoch nicht Privatsache der Betroffenen sein, wenn sie von anonymen Tätern und Täterinnen in aller Öffentlichkeit bloßgestellt, beleidigt und diffamiert werden.

Die Lösung: Absolute Antragsdelikte, vor allem Äußerungsdelikte und Bildrechtsverletzungen, sollten künftig als **relative Antragsdelikte** ausgestaltet werden. Dies würde es der Strafverfolgung ermöglichen, das öffentliche Interesse zu bejahen und Ermittlungen auch ohne Antrag aufzunehmen. Dies könnte bspw. bei öffentlichkeitswirksamen und aus menschenfeindlichen Motiven hervorgehenden Anfeindungen von ehrenamtlich engagierten Personen, wie kommunalpolitisch Engagierten Parteimitgliedern, Mitgliedern der örtlichen freiwilligen Feuerwehr oder Aktiven im Heimatverein, geschehen.

Zum Hintergrund: Damit würde die Strafverfolgung nicht mehr von den Kapazitäten der Betroffenen abhängen. In der Regel sind das Fälle, in denen auch die Nr. 86 Abs. 2 RiStBV eine Verfahrenseinstellung verbietet. Denkbar ist auch diese an die Verbreitung von Inhalten gemäß § 11 Abs. 3 StGB zu knüpfen. HateAid spricht sich zudem dafür aus, dass in diesen Fällen den Betroffenen keine Widerspruchsmöglichkeit in Bezug auf die Strafverfolgung eingeräumt wird. Denn ähnlich wie bei einer Körperverletzung oder einem Diebstahl auf offener Straße, steht eine Strafverfolgung im öffentlichen Interesse, weil der Rechtsfrieden über den Lebenskreis der Betroffenen hinaus gestört ist. Mithin sollte die Strafverfolgung nicht zur Disposition der Betroffenen stehen.



2. Reform des Katalogs zum Privatklageweg (§374 StPO)

Täter konsequent verfolgen – Für bessere Strafverfolgung vom Privatklageweg absehen.

Das Problem: Die Strafverfolgung scheitert oftmals an einer Verfahrenseinstellung unter Verweis auf den Privatklageweg gemäß § 374 StPO, selbst dann, wenn ein Verfolgungsinteresse seitens der Betroffenen besteht und ein Strafantrag gestellt wird. Dies ist ohne weiteres durch Beschluss möglich und für die Betroffenen nicht anfechtbar. Von dieser Möglichkeit wird vielfach (mutmaßlich auch zur Entlastung der Justiz) Gebrauch gemacht, auch wenn es sich nach Nr. 86 Abs. 2 RiStBV wegen menschenverachtenden Beweggründen verbieten sollte.

Die Lösung: HateAid empfiehlt daher dringend die genannten Delikte nicht nur als absolute Antragsdelikte auszugestalten, sondern auch aus dem Katalog der Privatklagedelikte auszunehmen. Damit können Täter konsequent verfolgt und das Vertrauen in unseren Rechtsstaat gestärkt werden.

3. Frauen und Mädchen schützen: Schaffung eines eigenständigen Straftatbestandes, der die Herstellung von nicht-einvernehmlicher Deepfake Pornografie erfasst

Das Problem: Mit ein paar Klicks lassen sich KI-generiert täuschend echt wirkende Missbrauchsbilder- und Videos erstellen – ganz einfach auf Internetseiten (bspw. MrDeepfake) oder mit sogenannten Nudification Apps, die in den Appstores frei zugänglich sind. Ein Foto wird aus dem Whatsapp-Status abgespeichert und per App in einen sexualisierten Kontext gesetzt. Davon sind längst nicht mehr ausschließlich Personen des öffentlichen Lebens wie Giorgia Meloni oder Taylor Swift betroffen, sondern zunehmend auch Privatpersonen. Betroffen sind vor allem Frauen und Mädchen.

Diese Fälle des Missbrauchs sind bisher nur rudimentär im Gesetz abgebildet. § 201a StGB greift nur in seltenen Fällen und § 33 KunstUrG fungiert als Auffangtatbestand. Verfolgt wird auf dieser Grundlage viel zu selten und zugleich wird das gravierende Unrecht des sexuellen Missbrauchs nicht abgebildet.

Die Lösung: Mit der Schaffung eines **eigenständigen Straftatbestandes**, der bereits bei der **Herstellung** von missbräuchlichen sexualisierten Deepfakes ansetzt, werden mehrere Ziele gleichzeitig erreicht: Abschreckung potentieller Täter und damit Prävention, Ermöglichung der Strafverfolgung durch Beseitigung der Rechtsunsicherheit und ein erster notwendiger Schritt, um ein Verbot dieser nur auf Missbrauch ausgelegten Anwendungen wie Nudification Apps zu erreichen.

4. Plattformhaftung und Zugang zum Recht: Einsatz für eine Reform der europäischen gerichtlichen Zuständigkeitsregelungen

Das Problem: Das derzeitige Rechtssystem in der Europäischen Union ist nicht geeignet, die komplexen und vielschichtigen Eigenschaften der Nutzer von Online-Plattformen zu berücksichtigen. Ein Beispiel: Ein



Politiker nutzt seinen Facebook-Account für seine politische Arbeit. Facebook sperrt den Account und der Politiker möchte gerichtlich gegen die Sperrung vorgehen. Nach derzeitiger Gerichtspraxis und Anwendung europäischen Rechts (EuGVVO) würde er wahrscheinlich an irische Gerichte verwiesen werden. Die Kosten eines Verfahrens in Irland sind jedoch um ein Vielfaches höher als in Deutschland. Faktisch bedeutet dies für den Politiker, dass er seine Inhalte mit den Bürgerinnen und Bürgern wohl nicht mehr über Facebook kommunizieren kann und damit einen erheblichen Teil seiner Wählerschaft nicht mehr erreicht. Hintergrund ist der europäische Verbraucherbegriff. Nutzerinnen und Nutzer nehmen bei der Nutzung eines Dienstes wie einem sozialen Netzwerk oder einer Online-Plattform jedoch unterschiedliche Rollen ein und entsprechen daher häufig nicht mehr der europäischen Definition des Verbrauchers.

Der Digital Services Act hat europaweit wichtige Rechte für Nutzer von Online-Diensten eingeführt. Die effektive Durchsetzung dieser Rechte in grenzüberschreitenden Fällen darf jedoch nicht davon abhängen, ob ein Nutzer als Verbraucher zu qualifizieren ist.

Die Lösung: Die europäischen Zuständigkeitsregeln müssen angepasst werden, um genau diese Überschneidung der Rollen von Nutzern und Verbrauchern widerzuspiegeln. Wir empfehlen die Schaffung eines Gerichtsstands für Nutzer von Online-Diensten am Wohnsitz des Nutzers. Hierbei könnte sich an der Regelung von Art.79 Abs.2 DSGVO orientiert werden.

5. Absicherung der Finanzierung von Anlaufstellen für Betroffene von digitaler Gewalt

Das Problem: Betroffene von digitaler Gewalt werden oft allein gelassen. HateAid ist nach wie vor die einzige bundesweit tätige Beratungsstelle ausschließlich für Betroffene digitaler Gewalt. Traditionellen Beratungsstellen fehlt meist die nötige Expertise im digitalen Bereich, um den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht zu werden. Bisherige Förderungen sind in der Regel eng befristet und über eine Verlängerung wird meist kurzfristig entschieden, was den Organisationen und ihren Mitarbeitenden kaum Planungssicherheit bietet.

Die Lösung: Damit Beratungsstellen im Opferschutz diesen Bedürfnissen auch in Zukunft gerecht werden können, bedarf es einer soliden und nachhaltigen Finanzierung, die eine langfristige Planung ermöglicht. Dabei sollte Opferschutz vor Täterschutz stehen und gerade dieser Gruppe der Betroffenen von digitaler Gewalt der Zugang zu Unterstützung dauerhaft als Teil der Daseinsfürsorge gesichert werden.

HateAid:

Die gemeinnützige Organisation HateAid wurde 2018 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie setzt sich für Menschenrechte im digitalen Raum ein und engagiert sich auf gesellschaftlicher wie politischer Ebene gegen digitale Gewalt und ihre Folgen. HateAid unterstützt Betroffene von digitaler Gewalt konkret durch Beratung und Prozesskostenfinanzierung. Die Organisation hat es sich dabei zum Ziel gesetzt, die Strafverfolgung bei Hasskriminalität im digitalen Raum zu stärken. Zu diesem Zweck unterstützt HateAid Menschen, die im Internet in angefeindet werden bei der Strafanzeige. Bereits seit 2019 ist HateAid Mitglied des Bündnisses „Keine Macht dem Hass“, welches vom Hessischen Ministerium der Justiz initiiert wurde.